

Bundesministerium für Finanzen  
 Johannesgasse 5  
 1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 BMF-010000/0007-I/4/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
 TÜ/SA/48167

Klappe (DW) Fax (DW)  
 39204 100265

Datum  
 25.05.2016

## **EU-Abgabenänderungsgesetz 2016**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt, dass mit dem vorliegenden Entwurf zum EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Kampf gegen die Steuervermeidungsstrategien multinationaler Konzerne umgesetzt werden sollen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Maßnahmen, mit denen unionsrechtliche Vorschriften und Beschlüsse auf OECD-Ebene in innerstaatliches Recht umgesetzt werden sollen.

Im Artikel 1 mit den Bestimmungen des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes sollen die erhöhten Transparenzerfordernisse den Steuerverwaltungen den Kampf gegen die Steuervermeidungsstrategien durch grenzüberschreitende Gewinnverlagerungen (BEPS – Base Erosion and Profit Shifting) erleichtern. Die Implementierung der länderbezogenen Berichterstattung („Country by Country“ Reporting) ist jedenfalls zu begrüßen.

Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes bleiben zwei substanzielle Punkte weiterhin offen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das „Country by Country“ Reporting nur gegenüber den Finanzverwaltungen offengelegt werden. Eine generelle Publizität ist im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Es gibt allerdings einen Richtlinienentwurf zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen, der eine generelle Veröffentlichungspflicht des sogenannten „Country by Country“ Reportings im Zuge der Rechnungslegungsvorschriften vorsieht.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hält diese Veröffentlichungspflichten im Kampf gegen die grenzüberschreitenden Steuervermeidungsstrategien für dringend notwendig.

Darüber hinaus sieht der derzeitige Entwurf eine Veröffentlichungspflicht gegenüber der Finanzverwaltung nur dann vor, wenn der konsolidierte Jahresumsatz der Unternehmensgruppe 750 Mio. € übersteigt. Diese Grenze ist zu hoch, denn auch deutlich kleinere Unternehmensgruppen bedienen sich solcher Konstruktionen von grenzüberschreitenden Gewinnverlagerungen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund schlägt daher eine Verknüpfung mit den Größenklassen, die für die Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses gelten, vor. Insbesondere sämtliche Unternehmen/Konzerne, die einen Konzernabschluss zu erstellen haben, sollen vom „Country by Country“ Reporting erfasst werden. Und es ist auch klarzustellen, dass diese Dokumentationspflichten jedenfalls auch dann begründet werden, wenn keine Kapitalgesellschaft als oberste Muttergesellschaft gilt.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ruft die Bundesregierung auf, sich für eine einheitliche Vorgehensweise bei der verpflichtenden Einführung des sogenannten „Country by Country“ Reporting für alle konsolidierungspflichtigen Unternehmensgruppen im Rahmen der generellen Publizitätserfordernisse einzusetzen.

Die zweite Anmerkung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes bezieht sich auf Artikel 7: mit den Änderungen des EU-Amtshilfegesetzes sollen die unionsrechtlichen Vorgaben, das sind im Wesentlichen die in der Richtlinie (EU) 2015/2376 festgelegten Bestimmungen über den Informationsaustausch in Bezug auf Vorabverständigungen („Rulings“) zwischen den Finanzverwaltungen, in nationales Recht eingearbeitet werden. Auch wenn die neu eingeführten Bestimmungen des § 7a des EU-Amtshilfegesetz offenbar den unionsrechtlichen Vorgaben entsprechen, ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor gültige „Rulings“, die vor dem Jahr 2012 erteilt wurden, nicht ausgetauscht werden müssen. Auch hier gilt, dass eine unionsweite Regelung, die eine entsprechende Ausweitung auf alle noch aktuellen Rulings vorsieht, anzustreben ist.

Neben den angeführten Anmerkungen fällt auf, dass im Rahmen des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 nur eine einzige Maßnahme des BEPS-Projekts, nämlich der Aktionspunkt 13 über die länderbezogene Berichterstattung, in innerstaatliches Recht implementiert werden soll. Da Maßnahmen zur wirkungsvollen Bekämpfung von Steuervermeidungsstrategien grenzüberschreitend tätiger Konzerne ein wichtiger und dringend notwendiger Schritt zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen und zur Schaffung von mehr Steuergerechtigkeit sind, erscheint eine generelle Implementierung des OECD Aktionsplanes zielführend, soweit dies möglich ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Renate Anderl  
Vizepräsidentin



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär